1. Geltungsbereich

Diese Full Service Geschäftsbedingungen (FGB), abrufbar unter www.toyota-forklifts.at, gelten für alle Fullserviceverträge.

2. Einsatzort

Die Geräte dürfen nur an dem umseitig angegebenen Einsatzort eingesetzt werden. Änderungen berechtigen Toyota Material Handling Austria GmbH -nachfolgend Auftragnehmer genannt- zu einer Anpassung der Rate.

3. Vertragsdauer / Beginn der Laufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner haben eine umseitig definierte Mindestlaufzeit vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können beide Vertragspartner unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Unterbleibt die Kündigung verlängern sich Full Service Verträge um jeweils weitere 12 Monate.

4. Vereinbarte Kapazität

Der Auftraggeber ist grundsätzlich nur berechtigt, die Geräte in dem im Full Service Vertrag angegebenen Umfang, bewertet in Betriebsstunden, zu nutzen. Als Betriebsstunden gelten die vom Betriebsstundenzähler der Geräte angezeigten Zeiten. Im Übrigen gilt Punkt 5. der Bedingungen. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Auftragnehmer umgehend zu melden.

5. Full Service Rate

Die vom Auftraggeber für die vereinbarte maximale Kapazität (Punkt 4.) monatlich zu zahlenden Full Service Raten gemäß Full Service Vertrag sind ab Vertragsbeginn jeweils bis zum 1. Werktag des Monats im Voraus ohne Abzug fällig. Für Preisanpassungen der Full Service Rate gilt die nachfolgend beschriebene jährliche Wertsicherung jeweils zum Jänner als vereinbart. Nach frühestens 3 Monaten Vertragslaufzeit erhöht sich die vom Auftraggeber zu zahlende Full Service Rate pro Gerät um 3%. Falls der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) zu diesem Zeitpunkt größer als 3% ist, dann wird dieser zuletzt verlautbarte Prozentsatz herangezogen. Die angepassten Preise werden kaufmännisch gerundet. Grundlage für Preisanpassungen bildet die jeweils vorjährige Full Service Rate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Auftragnehmer berechtigt, die jeweilige Full Service Rate aufgrund des Gerätealters höher als die jährliche Wertsicherung anzupassen. Leistungen außerhalb der Öffnungszeiten, abrufbar unter www.toyota-forklifts.at, vom Auftragnehmer werden mit den üblichen Überstundenzuschlägen berechnet. Die Full Service Rate ist auch dann zu bezahlen, wenn die Geräte nach Übergabe vorübergehend zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich werden sollten. Diesfalls bestehen sohin Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf ehestmögliche Durchführung der Reparatur (Punkt 11.), jedoch keinerlei Minderungsansprüche. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 %-Punkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz der OeNB zu berechnen. Außerdem behalten wir uns vor, bei Zahlungsverzug eine Bearbeitungspauschale von mind. EUR 40,00 zu verrechnen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit und bei einem Full Service Vertrag von Gebrauchtgeräten, ist der Auftragnehmer zu einer unmittelbaren Anpassung der Full Service Rate berechtigt, wenn der Reparaturaufwand einzelner Geräte den Betrag von 80% der jeweiligen jährlichen Full Service Rate übersteigt.

6. Mehr- und Mindernutzung

Die tatsächlich genutzte Kapazität wird jährlich je Gerät aus den genutzten Betriebsstunden ermittelt. Der Auftraggeber wird am Vertragsjahresende die gelisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Stundenzählers erheben und dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats weiterleiten. Die Mehr- und Minderstunden ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen zu den zuletzt festgelegten Betriebsstunden. Werden die Geräte über die vereinbarte Kapazität hinaus genutzt, erfolgt eine Nachverrechnung der Mehrnutzung und eine Anpassung der künftigen Full Service Rate. Die maximale Reduktion der jährlichen Betriebsstunden beträgt 30%, wobei eine Mindestnutzung von 500 Betriebsstunden jährlich als vereinbart gilt.

7. Einsatzanalyse

Kalkulationsgrundlage für die Full Service Rate ist die Einsatzanalyse. Die Geräte dürfen vom Auftraggeber nur im dort angegebenen Umfang eingesetzt werden. Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Nutzung berechtigen den Auftragneh-mer zu einer unmittelbaren Anpassung der Full Service Rate, die der tatsächlichen Nutzung entspricht. Weitere Rechte bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

8. Benutzung und Pflege der Geräte

Der Auftraggeber hat die Geräte schonend und pfleglich zu behandeln und dabei die Vorgaben der Bedienungsanleitung zu beachten. Der Einsatz der Geräte in aggressiver Atmosphäre oder auf aggressiven Fahrbahnoberflächen ist unzulässig. Der Auftragnehmer weist gesondert auf die vorgeschrie-bene regelmäßige, tägliche und sachgerechte Fahrerwartung sowie Nutzung der Batterien durch den Auftraggeber hin. Das Füllen der Batterie mit Batteriewasser ist wichtiger Bestandteil der Fahrerwartung. Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung des Auftraggebers entstehen, hat er dem Auftragnehmer zu ersetzen.

9. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird das Gerät während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand erhalten. Das beinhaltet insbesondere auch die umgehende Meldung an den Auftragnehmer bei Schäden oder Gebrechen zur Ermöglichung der Behebung derselben durch den Auftragnehmer. Er wird alle mit dem Gerät arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Geräte ausschließlich von Personen bedient werden, die den vorgeschriebenen, gesetzlichen Staplerführerschein nachweisen können, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen. Dem Auftraggeber obliegt die Bereitstellung von technischen Hilfeleistungen, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Bereitstellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln und erforderlichen Trans-port/Montagemitteln sowie von Verbrauchstoffen (Strom, Gas, Diesel, Wasser usw.) und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit sowie die Reparaturen und den Ersatz von Batterien und Ladegeräten jeweils auf eigene Kosten. Für das bereitgestellte Hilfspersonal übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geräte regelmäßig zu reinigen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten wird dem Auftragnehmer eine dem Gerätetyp und dem Reparaturausmaß entsprechend ausreichend große Räumlichkeiten im Gebäudeinneren mit Strom- und Wasseranschluss zur Verfügung gestellt. Der Servicetechniker kann seine Arbeit sofort nach Ankunft und ohne Verzögerung gefährdungsfrei beginnen. Vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Die Prüflasten zur Überprüfung des Hubwerkes und der Gabeln werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Dem Auftraggeber obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen des Technikereinsatzes angefallener Altteile und Öle sowie sonstiger Stoffe, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Schäden unverzüglich anzuzeigen. Er hat dem Auftragnehmer den Zugang zu den Geräten für Wartungen und Reparaturen jederzeit werktäglich zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr zu ermöglichen. Der Auftraggeber unterweist die Servicetechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese von Bedeutung sind und trifft notwendigen Maßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendig sind. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich mit, wenn gegen ihn ein Insolvenzantrag gestellt worden ist. Gleiches gilt auch für Insolvenzanträge gegen verbundene Unternehmen des Auftraggebers, sofern diese in Besitz der Geräte gelangt sind. Sämtliche Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Full Service Vertrag trägt der Auftraggebers.

10. Wartung und Reparatur

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist allein dem Auftragnehmer vorbehalten.

Folgende Arbeiten sind zur Erhaltung eines funktionsfähigen Gerätezustandes durch den Auftragnehmer inkludiert:

- Regelmäßige Wartung inkl. Wartungsteilen
- Reparaturen inkl. Ersatzteilen
- Jährliche Sicherheitsüberprüfung nach ÖNORM M9801
- Kosten für Servicetechniker zu den Öffnungszeiten des Auftragnehmers

Folgende Leistungen sind nicht enthalten, können jedoch optional angeboten werden:

- Räder/Rollen
- Ersatz von Batteriezellen inklusive Reparatur Ladegerät
- Ladegerätprüfungen nach ÖVE/ÖNORM E8701
- Jährliche Überprüfungen von explosionsgeschützten Geräten
- Jährliche ziviltechnische Sicherheitsüberprüfung bei Mann-Hoch Geräten

Die Servicetechniker des Auftragnehmers werden nach Beendigung der Arbeiten eine Aufstellung über alle erbrachten Leistungen elektronisch vorlegen, die vom Auftraggeber im Sinne der Fertigstellungsmitteilung zu unterschreiben sind. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entspre-chende Mitteilung. Hat der Auftraggeber die durchgeführten Leistungen bei der Abnahme nicht ausdrücklich bean-standet, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.

Generell ist das Gerät vom Auftraggeber entsprechend der Einsatzanalyse im normalen Gebrauch und Betrieb zu halten, um erhöhte Verschleißer-scheinungen



zu vermeiden. Sämtliche Kosten, die durch Gewalt- und Elementarschäden, eine sonstige unsachgemäße Nutzung beruhen, wenn Arbeiten an den Geräten aufgrund unberechtigter Reparaturen oder Wartungen durch den Auftraggeber bzw. Dritte notwendig sind, befinden sich nicht im Leistungsumfang und sind ebenso wie daraus resultierende Folgeschäden am Gerät vom Auftraggeber zu bezahlen. Als Basis dient unser Leitfaden "VERTRAGSGEMÄSSE ABNUTZUNG", um inakzeptable Schäden zu definieren. Wird über die fachgerechte Behebung dieser Schäden keine Einigung erzielt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Geräte mit sofortiger Wirkung aus dem Full Service zu exkludieren oder den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.

11. Leistungsgarantie

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber bei Schäden an den Geräten unter folgenden Voraussetzungen eine Leistungsgarantie und erstattet dem Auftraggeber maximal die Full Servicerate für 4 Tage, wenn:

- ein Servicetechniker bei einem Maschinenstillstand nicht innerhalb von 8 Arbeitsstunden am Vertragsstandort des Gerätes eintrifft,
- es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, nach weiteren 30 Stunden das defekte Gerät instand zu setzen (ausgenommen sind Schäden an Batterien und Ladegeräten sowie höhere Gewalt).

Diese Reaktionszeiten werden ab Schadensmeldung während den Öffnungszeiten des Auftragnehmers gemessen. Die Leistungsgarantie gilt nicht, wenn der Geräte-ausfall auf einem Gewalt- oder Elementarschaden, einer sonstigen unsachgemäßen Nutzung beruht, wenn Arbeiten an den Geräten wegen unberechtigter Reparaturen bzw. Wartungen durch den Auftraggeber oder Dritte notwendig sind oder bei höherer Gewalt.

12. Leistungsstörungen

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

13. Nutzung durch Dritte

Sollen Geräte durch nicht zu seinem Unternehmen gehörende Personen genutzt, verliehen oder weitervermietet werden, so ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Full Service Rate für die betroffenen Geräte den neuen Einsatzbedingungen anzupassen oder diese Geräte mit sofortiger Wirkung aus dem Full Service zu exkludieren.

14. Außerordentliche Kündigung

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Vereinbarung zur Gänze oder für einzelne Geräte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- der Auftraggeber gegen wesentliche Bestandteile dieser FGB verstößt,
- der Auftraggeber mit der Bezahlung der in Rechnung gestellten Raten trotz Mahnung mehr als zwei Monatsraten in Verzug ist,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass eine regelmäßige Zahlung des vereinbarten Entgeltes nach Ansicht des Auftragnehmers als gefährdet erscheint,
- der Full Service auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Auskünfte zustande gekommen ist,
- der Auftraggeber seinen Sitz ins Ausland verlegt,
- der Reparaturaufwand einzelner Geräte das übliche Maß übersteigt (siehe Punkt 5) und über die Anpassung der jeweiligen Rate mit dem Auftraggeber keine Einigung erzielt wird.

15. Schadenersatz bei außerordentliche Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung des Auftragnehmers, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist er verpflichtet, den dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Gleiches gilt bei vorzeitiger Beendigung durch den Auftraggeber. Diesen Schadenersatz vereinbaren die Parteien mit 35 % der restlichen Full Service Raten für die vertraglich festgelegte verbleibende Vertragslaufzeit und sind dem Auftragnehmer prompt zu ersetzen.

16. Übernahme in das Full Service

Die Übernahme in die Full Service Variante setzt einen sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand gemäß ÖNORM M9801 und einen guten technischen Gesamtzustand (keine notwendigen Reparaturen, Leckagen, abweichende Geräusche usw.

vorhanden) voraus. Kosten für die Prüfung und allfällige Aufbereitungen trägt der Auftraggeber.

17. Allgemeine Bestimmungen

Bei einem Eigentümerwechsel des Auftraggebers werden alle Rechte und Pflichten aus dem Full Service Vertrag auf dessen Rechtsnachfolger übertragen. Mit Abschluss des jeweiligen Full Service Vertrages gilt die Erlaubnis zu Probefahrten der Geräte als erteilt. ÖNORM Über-prüfung von Mann-Hoch Geräten dürfen gemäß AM-VO nur durch Ziviltechniker durchgeführt werden. Die Kosten dafür übernimmt der Auftraggeber, soweit diese nicht bereits im Leistungsumfang enthalten sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Full Service Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Für Gewährleistung, Eigentumsvorbehalt und Schadenersatzansprüche gelten die letztgültigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestehende Preise bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen, bei Einführung neuer Steuern oder sonstigen Gebühren/Abgaben entsprechend anzupassen.

18. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zwingend der Schriftform. Diese wird hiermit ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

19. Verarbeitung von Daten

Geräte, die standardmäßig mit einer integrierten Telematik ausgestattet sind, ermöglichen die Erfassung und Übertragung von Geräteparametern (CAN-Bus Daten wie z.B. Fahr- bzw. Hubmotor, Batteriemanagement, Schocksensor). Es handelt sich dabei ausschließlich um gerätebezogene Daten, die weder einer natürlichen Person zuordenbar sind, noch Rückschlüsse auf schutzwürdige betriebliche Interessen des Auftraggebers zulassen. Wir sammeln und speichern diese Daten über die Verwendung dieser Geräte, wenn diese benutzt werden. Diese Daten werden an uns übermittelt und von uns verarbeitet. Unbeschadet schutzwürdiger Interessen des Auftraggebers und unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Vorschriften sammeln, verwenden, ändern und kopieren wir und unsere Partner diese Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, um kontinuierlich unsere Logistik-Lösungen, Produkte sowie Miet- und Serviceangebote zu verbessern. Vorschriften betreffend persönlicher Daten, insb. sich aus der DSGVO ergebende, bleiben davon unberührt.

20. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro und exklusive Mehrwertsteuer

21. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertrag ist Wiener Neustadt.

22. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann an einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich Gewollten nahekommt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese FGB mit Wirkung für bestehende Vereinbarungen und Verträge abzuändern. Der Auftragnehmer wird diesfalls den Auftraggeber schriftlich von der beabsichtigten Änderung der FGB in Kenntnis setzen und den genauen Wortlaut der geänderten FGB samt Zusammenfassung der Änderungen übermitteln. Soweit der Auftraggeber nicht binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die beabsichtigte Änderung der FGB schriftlich widerspricht, gelten diese als angenommen. Bei rechtzeitigem und formgültigem Widerspruch bleiben die bisherigen FGB in Geltung.

23. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Auftragnehmer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Auftragnehmers, Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Auftraggeber, Informationen nur auf "need to know"-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer aufrecht.

